

Börsen- und Handelsteil

Von der Berliner Börse

Telefonverkehr am Freitag

Der Telefonverkehr setzte heute nicht so beständig ein, wie man anfangs erwartete. Immerhin wurden die Donnerstagskurse im Durchschnitt um etwa 1 Proz. überschritten, ohne daß Sonderbewegungen zu verzeichnen waren. Für Kaliverte bestand etwas Nachfrage. Renten waren leicht abgekauft. Gegenüber den Donnerstagskursen wurden Reichsbahnvorzugsaktien dagegen 1 Prozent höher bezahlt. Berliner Verkehrsanleihen stiegen 0,25 Proz. höher an. Die Stimmung erhielt durch die anfangs anregende feste Haltung der New Yorker Börse eine gute Stütze. Beachtung fanden Nachrichten, daß in New York eine neue Ermächtigung der Wallstreetaktion erfolgt, in dem man behauptete, daß Wallstreet nur mit Genehmigung des tatsächlichen Besitzers geben darf. Die Börse von San Francisco reagierte hierauf bereits mit Steigerungen von zwei bis drei Punkten gegenüber den New Yorker Schlusskursen. Die Hoffnungen auf eine deutsche Diskontierung nach der Ermächtigung der Londoner Bankrate am Donnerstag dürften sich nach unseren Informationen noch immer nicht erfüllen, da die Reichsbank vor Vereinnahmung der Bankentzichte nicht von ihrer abwartenden Haltung abgehen wird.

Tagesschluss stellte sich für erste Adressen auf 7 Proz. In Wechseln war das Geschäft still. Die Sätze waren vorwiegend unverändert.

Von Devisen waren London-Rabel nach der Diskontierung infolge der stark eingeschränkten Kapitalbewegung wenig verändert. London-Paris hörte man mit 87,40, London-Berlin mit unverändert 17,85. Der Dollar kam aus Paris mit unverändert 5,12 und aus New York mit 25,85 bis 25,90. Die Mark war etwas fester. Der Wechselkurs stellte sich weiter ab und gab gegen New York auf 24,12 nach.

Im Verlaufe war die Tendenz aus dem anfangs erwähnten Gründen unsicher und schwächer. Im Durchschnitt lagen die Kurse um 1 bis 2 Proz. nach. Spezialaktien lagen weiter unter Druck. Danabank, Commerz-Bank und Dresdner Bank waren durchschnittlich 2 bis 3 Proz. niedriger. Auch Reichsbankaktien wurden 3 Proz. nach. Dagegen wurden Schuldtitel und Orenstein & Koppel je 2 Proz. höher aus dem Markt genommen. Die ausländischen Börsen wurden durch die feste New Yorker Börse angeregt. London eröffnete etwas fester. Internationale Werte waren gesucht. Für Cellulose zeigte sich ebenfalls Interesse. Conliss konnten ihren im Verlaufe der gestrigen Börse erzielten Gewinn behaupten, ebenso Kriegsanleihe, die 0,75 Proz. über dem Kurs von 17. d. W. lag. Braasilian Tract gemannen 0,25, British American Tobacco 0,25 Schilling, dagegen gaben Imperial Chemical um 0,7 nach. Elektr. Musical stiegen von 20,5 auf 21,45 an. Auch die Schweizer Börsen tendierten fest. Uebere stiegen um 80 auf 1180. Svenska waren unverändert mit 100 bis 110, Conti-Banqueum mit 66 zu hören. Amsterdam waren ebenfalls befestigt. Abu gingen mit 42,5 um.

Neue Zuversicht an den Auslandsbörsen

Der Rückschlag vom Vortage schien an der New Yorker Börse auch am Donnerstag nachwirken zu wollen, zumal man die Ansicht vertritt, daß der stimulierende Einfluß der in Washington eingeleiteten Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaftsentwicklung jetzt vorüber sei. Es hatte den Anschein, als ob der Markt den Operationen gewisser Kreise der Spekulation, die sich gegen eine Aufwärtsbewegung stemmen, ausgesetzt sei. Im Verlaufe stellte man dann aber einige anregende Momente, wie die feste Veranlagung des Weizenmarktes und einleiner anderer führender Warenmärkte, die Kurssteigerungen der amerikanischen Regierungsbonds, sowie die Londoner Diskontierungsmäßigung in den Vordergrund; es griff eine allgemeine Befestigung Platz, die sich bis zum Schluß des Verkehrs zu erhalten vermochte. Das Geschäft erfuhr allerdings keine sehr starke Belebung und es war noch immer eine gewisse Vorsicht festzustellen.

Au der Londoner Börse

Blieb das Geschäft zunächst sehr ruhig, doch war die Grundstimmung ziemlich zuversichtlich. Britische Staatspapiere waren in Erwartung einer Ermäßigung des Diskonts der Bank von England besser gefragt, und als die Diskontierung zur Tatsache geworden war, kam es zu weiteren Kurssteigerungen. Die meisten ausländischen Anleihen lagen gleichfalls fester, insbesondere japanische Bonds am Grund der günstigeren Beurteilung der Situation im Fernen Osten. Auch internationale Werte konnten ihren Kursstand bestern, zumal man mehrere Käufer für kontinentale Rechnung erwartete.

Berschränkte Devisenverordnung

Berlin, 18. Februar. Die starken Devisenabflüsse der letzten Wochen sind offenbar in erheblichem Umfange darauf zurückzuführen, daß in Japan der unter Aufsicht der bisherigen Vorschriften zum Zweck der Kapitalmarkt Reichsmarktbeträge in das Ausland geschafft haben, und daß Ausländer es verstanden haben, die Beschränkungen zu umgehen, denen der Erlös ihrer im Inlande getätigten Aktienverkäufe unterliegt. Die Reichsregierung hält es im Einvernehmen mit der Reichsbank für erforderlich, diesen Nachschub nachdrücklich entgegenzutreten.

Die heute erlassene 10. Durchführungsvorordnung zur Devisenverordnung bestimmt daher, daß Reichsmarktwerte, die aus dem Auslande oder dem Grenzgebiete an inländische Kreditinstitute eingeliefert werden, dort nur auf Sperrkonto gutgeschrieben werden dürfen. Ebenso kommen Einzahlungen von Ausländern, die im Inlande auf Ausländerkonten geleistet werden, zunächst auf Sperrkonto.

Einige weitere Vorschriften der Verordnung sind dann bestimmt, Büden in den Devisenbestimmungen zu schließen. So soll künftig ebenso wie schon bisher der Erlös aus Wertpapierverkäufen aus der Erlös aus der Veräußerung anderer inländischer Vermögensanlagen von Ausländern, insbesondere aus Grundstücksverkäufen, auf ein Sperrkonto gebracht werden. Die Vorschrift, daß Ausländer einer Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle zu jeder Verfügung über Reichsmarktforderungen bedürfen, die zugunsten von Ausländern oder Sozialisten erfolgt, richtet sich gegen das Ueberhandnehmen der Abdeckung von Reichsmarktschulden an Ausländer durch Berechnung mit Reichsmarktforderungen an Ausländer, ein Vorgang, der sich bisher der Kontrolle der Devisenbewirtschaftungsstellen entzogen hatte. Ähnlichen Zwecken dient die Vorschrift, wonach die Exporture in ihren schriftlichen Nachweisungen auch darüber Rechenschaft zu geben haben, in welcher Form sie Zahlungen an ihre anbieterpflichtigen Personen wird haben. Der Kreis der anbieterpflichtigen Personen wird auf alle Körperschaften und Anhalten des öffentlichen Rechts ausgedehnt. Ferner wird karakelliert, daß auch Personen, die erst nach dem 2. Oktober 1931 - dem Stichtage des letzten Devisenanknüpfes - wieder einen Wohnsitz im Inlande angenommen haben oder nehmen, der Anbieterpflicht unterliegen.

Kapitalherabsetzung in erleichteter Form

Neue Durchführungsverordnung

Das Reichsjustizministerium gibt im „Reichsanzeiger“ (siehe eine neue Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form gemäß der 8. Verordnung vom 8. Oktober 1931 bekannt. Danach darf eine Kapitalherabsetzung in erleichteter Form im Wege der Einziehung von Aktien, die entgegenlich nach dem Inkrafttreten der Verordnung von der Gesellschaft oder von einem anderen für ihre Rechnung erworben oder von dem Aktionär als Gründer oder Teilnehmer für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind, nicht erfolgen. Ergibt sich nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung i. e. F. bei Aufstellung der nächsten Jahresbilanz, daß

Wertminderungen und sonstige Verluste

in der bei der Beschlussfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen sind, so ist der Unternehmer unter den Fällen der Jahresbilanz als Referenzfonds einzulassen. Dieser kann ganz oder teilweise unter Einhaltung der Vorschriften des § 288 HGB aufgelöst werden. Beträge, die nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung i. e. F. gemäß § 202 Nr. 2 und 3 HGB in den gesetzlichen Referenzfonds einzulassen sind, bleiben bei der Bemessung der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hauptverordnung zulässigen Höhe des gesetzlichen Referenzfonds auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Verlust beruht, der zugleich mit dem Verlust über die Kapitalherabsetzung i. e. F. gefahrt wird. § 9 der Hauptverordnung findet nur Anwendung,

wenn eine Dividende von mehr als 6 Prozent gezahlt wird;

er findet keine Anwendung, wenn die Verabfolgung des Grundkapitals ausschließlich durch Einziehung von eigenen oder Vorratsaktien erfolgt und hierbei entweder kein Gewinn entsteht oder die gewonnenen Beträge in den gesetzlichen Referenzfonds einbezahlt werden.

Soll die Generalversammlung, die über die Jahresbilanz zu beschließen hat, zugleich über die Kapitalherabsetzung i. e. F. beschließen lassen, so können in der Bilanz

Kapital und Reserven

in derjenigen Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach Durchführung der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. In diesem Fall kann die Bilanz nur unter der Bedingung genehmigt und Entlastung erteilt werden, daß die erfolgte Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen wird. Ist die Anmeldung zur Eintragung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beschlussfassung erfolgt oder die Eintragung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bewirkt, so sind die Beschlüsse unwirksam, die ihren Lauf nicht ab, bevor aber eine etwa erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtskräftig entschieden ist.

Soll gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung i. e. F. eine Erhöhung des Grundkapitals

Beschlossen werden, so kann auch diese unter den gleichen Bedingungen in die zu genehmigende Bilanz als vollzogen eingetragen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet und wenn auf jede Aktie, soweit nicht andere Einlagen bedungen sind, der Betrag der eingezahlten Aktie, der nach § 284 und § 105 HGB zur Zeit der Anmeldung der erfolgten Kapitalerhöhung bei eingezahlt sein muß. Der Barzahlung bedarf es nicht, soweit die neuen Aktien vom Reich, von einem Land, einer inländischen öffentlichen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder von der Goldbank gezeichnet werden.

In den Fällen der vorgenannten Bedingungen sind in der

Gewinn- und Verlustrechnung

die aus der Anspruchsnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge besonders auszuweisen. Ferner ist anzugeben, ob und wie viele Beträge zum Ausgleich von Wertminderungen, zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einziehung in den gesetzlichen Referenzfonds verwendet werden. Bei gleichzeitiger Kapitalherabsetzung und Wiedereinziehung kann eine Herabsetzung des Grundkapitals unter den gesetzlichen Mindestbetrag beschlossen werden, wenn dieser durch die Kapitalerhöhung mindestens wieder erreicht wird.

Der Artikel 3 der Verordnung befaßt sich mit den

Gesellschaften m. b. H.

Hier kann eine Kapitalherabsetzung i. e. F. zur Anpassung des Stammkapitals an den insbesondere Vermögensstand nur bis zum 30. Juni 1932 beschlossen werden. Die Gesellschaftsführer haben der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung i. e. F. beschließt, nähere Auskunft darüber zu erteilen, inwieweit die Herabsetzung des Vermögensstandes die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt. Die Kapitalherabsetzung i. e. F. ist nur zulässig, nachdem der über 10 Prozent des neuen Stammkapitals hinausgehende Teil des zur Deckung eines Verlustes dienenden Referenzfonds vorweg aufgelöst ist. Auf Grund der Kapitalherabsetzung i. e. F. dürfen Zahlungen an die Gesellschaft nicht erfolgen. Die Referenzfonds dürfen nach der Verwendung der aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge nach der Einziehung 10 Prozent des neuen Stammkapitals nicht übersteigen. Eine Gewinnausschüttung darf erst dann vorgenommen werden, wenn die zur Verlustdeckung bestimmten Referenzfonds mindestens 10 Prozent des neuen Stammkapitals betragen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Kapitalherabsetzung i. e. F. an die Vorschriften für die Aktiengesellschaften an. — Der dritte Artikel der Verordnung enthält Gewährsvorschriften.

Berliner Sterlingskurs

am 18. Februar
Im Mittel 14.52 (am 18. 2. 14.51)

Zu dem Zusammenschlußplan Commerz- und Privatbank - Barmer Bankverein

Im Zuge der gesamten Umgruppierungsaktion im Bereiche der Großbanken wird, wie bereits gemeldet, auch ein engeres Zusammengehen

der Commerz- und Privatbank A.G. mit dem Barmer Bankverein vorm. Olsberg, Pöschel & Comp. erwogen. Schon seit der vergangenen Woche finden eingehende Besprechungen in Berlin statt, die die Frage, in welcher Form der geplante Zusammenschluß durchgeführt werden soll, zum Gegenstand haben. Ein Ergebnis dieser Verhandlungen liegt bis zur Stunde noch nicht vor, dürfte aber sehr nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Es steht daher noch keineswegs fest, ob eine Fusion der Commerz- und Privatbank mit dem Barmer Bankverein tatsächlich erfolgen wird,

obwohl das Reich ein Interesse daran haben könnte, einen heute noch vergleichsweise sehr liquiden Partner bei der Rekonstruktion der Commerz-Bank zu gewinnen.

Da die Umgruppierungspläne im Verlaufe der Berliner Großbankbesprechungen letzten häufiger umgeworfen, teilweise kurze Zeit danach in alter Form aufgeführt wurden, ist es nicht unmöglich, daß man schließlich wieder zu der Lösung zurückkehrt, einzelne westdeutsche Filialen der Commerz-Bank mit dem Barmer Bankverein zusammenzuschließen, ohne daß es zu einer Fusion beider Institute kommt.

Der Barmer Bankverein, dessen Status als fähig bezeichnet wird, legt nach unserer Kenntnis der Dinge großen Wert auf die Erhaltung seiner juristischen Selbständigkeit. Ob er sich mit dem Selbständigkeitstreben gegenüber dem von Reichsstellen möglicherweise ausgeübten Druck wird durchsetzen können, ist eine andere Frage. Sollte es zu einer Vollfusion Commerz-Bank - Barmer Bankverein kommen, so wird nach Berliner Verlautbarungen ein Aktienumtausch im Verhältnis von 1:1 oder auch 5:8 (Augen des Barmer Bankvereins) in Betracht kommen, und zwar, nachdem das Kapital bei der Commerz-Bank unter Einziehung von schätzungsweise 80 Mill. Reichsmark eigener Aktien und Zusammenlegung des restlichen Kapitals ungefähr im Verhältnis von 5:2 von zur Zeit rund 75 Mill. Reichsmark auf etwa ein Drittel und das des Barmer Bankvereins von bisher 80 Mill. Reichsmark ebenfalls unter Einziehung von eigenen Aktien auf etwa ein Drittel ausgetauscht worden wäre. Das alles sind aber nur Vermutungen, die an dieser Stelle mit dem Vorbehalt weitergegeben werden sollen, daß es nicht feststeht, ob in der einen oder anderen Form Barmer Bankverein und Commerz-Bank zusammengehen werden.

Auch Norwegen senkt Diskont

Die Bank von Norwegen hat entsprechend den Diskontsenkungen in Dänemark und Schweden ihren Diskontsatz von 6% auf 5% ermäßigt.

Reichsbankzinsfüße

seit 10. September 1931

Wohlfühlskonti 7%
Zombardzinsfuß 5%

Antilich notierte Devisenkurse

Unter Geltung der Reichsbank wurden von dem Ausschuss der Berliner Börsenvereinsanstalt für den Wertpapierverkehr die Devisenkurse wie folgt festgesetzt:

in Berlin	Parität	18. Februar 1932		18. Februar 1932	
		Gold	Reife	Gold	Reife
Buenos-Aires . . . 1 Pa.-Peso	1,782	1,028	1,022	1,028	1,022
Canada . . . 1 Doll.	4,188	2,686	2,674	2,686	2,674
Indien . . . 1 Rupee	8,456	—	—	—	—
Japan . . . 1 Yen	12,092	1,448	1,451	1,474	1,478
Korea . . . 1 Won	20,253	14,85	14,88	14,84	14,88
London . . . 1 Pf.	20,488	14,50	14,54	14,48	14,58
Newyork . . . 1 Doll.	4,188	4,298	4,217	4,208	4,217
Rio de Janeiro . . . 1 Milreis	0,502	0,250	0,252	0,250	0,252
Uruguay . . . 1 Oldpeso	4,35	1,729	1,722	1,728	1,732
Amsterdam . . . 100 Guld.	168,74	1,703	1,707	1,705	1,707
Athen . . . 100 Dr.	5,448	5,485	5,505	5,545	5,555
Brüssel . . . 100 Belg.	98,37	98,89	98,81	98,89	98,81
Bukarest . . . 100 Lei	2,511	2,522	2,528	2,522	2,528
Budapest . . . 100 Pengo	39,42	26,94	27,06	26,94	27,06
Danzig . . . 100 Guld.	81,72	81,87	82,13	81,87	82,13
Helsingfors . . . 100 M.	10,573	5,583	5,587	5,583	5,587
Italien . . . 100 Lire	22,08	22,88	21,82	21,88	21,82
Jugoslawien . . . 100 Dinar	4,88	7,463	7,477	7,463	7,477
Konstantinopel . . . 100 Liras	41,88	43,08	42,08	43,08	42,08
Kopenhagen . . . 100 Kr.	112,80	78,77	78,77	78,77	78,77
Lissabon . . . 100 Esc.	18,577	13,18	13,21	13,18	13,21
Oslo . . . 100 Kr.	112,80	78,07	78,03	78,07	78,03
Paris . . . 100 Fr.	18,45	12,48	12,48	12,48	12,48
Prag . . . 100 Kr.	12,44	12,465	12,465	12,465	12,465
Reykjavik (Isl.) . . . 100 Kr.	112,80	85,48	85,57	85,48	85,57
Riga . . . 100 Lats	81,00	80,97	81,08	80,92	81,08
Schweden . . . 100 Kr.	81,00	82,15	82,21	82,17	82,23
Sofia . . . 100 Leva	3,03	3,051	3,063	3,057	3,068
Spanien . . . 100 Pes.	81,00	81,87	82,03	81,87	82,03
Stockholm . . . 100 Kr.	112,80	80,82	80,88	80,82	80,88
Taiwan (Reval.) . . . 100 Kr.	112,80	111,80	111,81	111,89	111,81
Wien . . . 100 Schill.	58,07	48,85	50,05	48,85	50,05

* Berlin, 18. Febr. 1932. Devisenkurse. Amsterdam 87,40, London 17,85, Paris 5,12, New York 25,85 bis 25,90, Stockholm 110 bis 110,00, Oslo 78,07 bis 78,03, Stockholm 110 bis 110,00, Oslo 78,07 bis 78,03, Stockholm 110 bis 110,00, Oslo 78,07 bis 78,03.

* London, 18. Febr. 11,90 Uhr nach. Devisenkurse. New York 48 1/2, Montreal 95 1/2, Amsterdam 87,40, Paris 87,20, Brüssel 24,71 1/2, Italien 68,25, Berlin 14,55, Schweiz 17,87, Spanien 41,50, Kopenhagen 18,17 1/2, Stockholm 17,90, Oslo 18,41, Dänemark 100%, Ostindien 220, Prag 116%, Warschau 20,00 Kr., Belgrad 104%, Sofia 475 Kr., Rumänien 877 1/2, Konstantinopel 710 Kr., Athen 209 1/2, Wien 81,00 Kr., Barock 80,75, Buenos Aires 85,82, Rio de Janeiro 425, Montevideo 81,50, tägliches Geld 3 bis 3 1/2, Zentralbank 4 1/2.

* Amsterdam, 18. Febr. 19 Uhr. Devisenkurse. Berlin 87,40 bis 87,40, London 17,85 bis 17,85, New York 25,85 bis 25,85, Stockholm 110 bis 110,00, Oslo 78,07 bis 78,03, Stockholm 110 bis 110,00, Oslo 78,07 bis 78,03.

* Paris, 18. Febr. 11,40 Uhr. Devisenkurse. Berlin 87,40 bis 87,40, London 17,85 bis 17,85, New York 25,85 bis 25,85, Stockholm 110 bis 110,00, Oslo 78,07 bis 78,03, Stockholm 110 bis 110,00, Oslo 78,07 bis 78,03.

Der Londoner Goldpreis

gemäß Verordnung zur Wahrung der Wertberichtigung von Gütern und sonstigen Wertsachen, die auf Feingold (Goldmark) lauten, beträgt am 18. Februar laut Befestigung der Reichsbank für 1 Unze Feingold 190 Schilling 1 Penny, in deutsche Währung umgerechnet 87,1204 Reichsmark, für 1 Gramm Feingold demnach 48,8292 Pence gleich 2,8006 Reichsmark.

Im Vergleich mit den vorhergehenden Tagen ergibt sich folgende Entwicklung des Goldpreises:

	per Unze Feingold		per Gr. Feingold	
	Schilling Pence	RM.	Schilling Pence	RM.
12. Februar . . . 190 8	87,000	48,828	2,7974	
13. Februar . . . 119 11	86,896	48,840	2,7987	
14. Februar . . . 119 11	86,900	48,840	2,7970	
15. Februar . . . 190 1	87,194	48,8292	2,8006	
17. Februar . . . 190 1	87,194	48,8292	2,8006	
18. Februar . . . 190 1	87,194	48,8292	2,8006	

